

# Satzung

für den  
Förderverein des  
Pfadfinderstammes Adler  
in Stutensee



## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Pfadfinderstammes Adler“, nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres. Der Sitz des Vereins ist Stutensee.

## **§2 Vereinszweck - Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege des Pfadfinderstammes Adler in Stutensee. Insbesondere sorgt der Verein für die Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten des Stammes Adler, Ankauf, Ausbau, Unterhaltung, Verwaltung sowie für die finanzielle und ideelle Unterstützung des Stammes und seiner Mitglieder.

2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige und natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden (Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins zur Förderung des Vereinszweckes gemäß §2 nach besten Kräften verpflichtet.

Sie haben die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins zu beachten. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu erbringen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags in Verzug ist.

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a) durch Tod
- b) freiwilliger Austritt
- c) Ausschluß

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muß schriftlich bis zum 31. August an den Vorstand mitgeteilt werden. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus und trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ferner ausschließen, wenn es Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der

Ausschlußerklärung kann das betreffende Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhören der Beteiligten vereinsintern entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Förderbeitrag**

Der Förderbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten. Art und Mindesthöhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) einem Kassierer

Der erste und der zweite Vorsitzende werden vom ersten und zweiten Vorsitzenden des Pfadfinderstammes Adler Stutensee bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet der erste oder der zweite Vorsitzende aus, erfolgt eine sofortige Nachbestellung durch den Pfadfinderstamm Adler. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

#### **§ 7 Geschäftsbereich des Vorstandes**

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßnahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.

#### **§ 8 Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens der erste und der zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben werden.

3. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

## **§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Vereinsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Bestätigung des ersten und zweiten Vorstandes sowie die Neuwahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Ferner bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder'
- g) Auflösung des Vereins

### 2. Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung (d) und die Auflösung des Vereins (g) ist die Anwesenheit von dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, ist innerhalb eines Monats eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

3. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorstandes. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung hat die Mitgliederversammlung die Interessen des Stamm Adlers zu beachten.

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

## **§ 12 Liquidation**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Stamm Adler zu, ersatzweise dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 der Satzung zuzuführen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt. Die Beschlußfassung der Liquidatoren richtet sich nach §8 der Satzung. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.3.1988 beschlossen. Sie tritt inkraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen ist.

Stutensee, den 18. März 1988

## **Anhang:**

### **Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Sitzungen**

#### **§ 1**

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des „Förderverein des Pfadfinderstamm Adler e.V. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

#### **§ 2**

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluß faßt, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

#### **§ 3**

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

#### **§ 4**

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muß ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Beratung des Einzelfalles gestattet.

#### **§ 5**

1. Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorstand nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

2. Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

#### **§ 6**

Anträge, die nicht fristgerecht nach §11 der Satzung eingereicht wurden, sind zur nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.

**§ 7**

Über Anträge auf Schluß der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehendem Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.

**§ 8**

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

**§ 9**

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung)
2. Schriftliche (geheime) Abstimmung erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds.

**§ 10**

Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 11**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Stutensee, den 18. März 1988

---

**Förderverein des Pfadfinderstammes Adler e.V.**

Spöcker Weg 2  
76297 Stutensee-Friedrichstal  
Tel. 07249-3522

Druck 7/2004